

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des
Jugendmusikwerkes Tussenhausen

Der Markt Tussenhausen erläßt aufgrund des Art. 8 des kommunalen Abgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Jugendmusikwerkes Tussenhausen.

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Tussenhausen erhebt für die Leistungen des Jugendmusikwerkes Gebühren. Die Jahresgebühren für ein Schuljahr werden in Monatsraten erhoben. Entsprechendes gilt auch für die Gebühren für ein Teilschuljahr, z.B. bei Aufnahme im laufenden Schuljahr.

§ 2

Gebühren

- (1) Für den Unterricht am Jugendmusikwerk Tussenhausen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr allein berechtigt zum Besuch eines Kurses in den Abteilungen Grundfächer sowie Instrumentalunterricht.

§ 3

Gebührensätze

(1) Gebühr für Grundfächer

	Jahresgebühr	Monatsgebühr
a) Musikalische Früherziehung	240,00 Euro	20,00 Euro
b) Musikalische Grundausbildung mit Blockflöte	240,00 Euro	20,00 Euro

(2) Gebühr für Instrumentalunterricht:

	Jahresgebühr	Monatsgebühr
Einzelunterricht 30 Minuten	696,00 Euro	58,00 Euro
Einzelunterricht 45 Minuten	1.056,00 Euro	88,00 Euro
Zweier-Gruppe 30 Minuten	396,00 Euro	33,00 Euro
Zweier-Gruppe 45 Minuten	588,00 Euro	49,00 Euro
Dreier-Gruppe 45 Minuten	420,00 Euro	35,00 Euro
Dreier-Gruppe 60 Minuten	540,00 Euro	45,00 Euro
Ensemble 30 Minuten	120,00 Euro	10,00 Euro
Ensemble 45 Minuten	180,00 Euro	15,00 Euro
Ensemble 60 Minuten	240,00 Euro	20,00 Euro

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Das Unterrichtsjahr dauert vom 01. September bis 31. August des Folgejahres. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.
- (2) Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch das Jugendmusikwerk Tussenhausen aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinem Erziehungsberechtigten vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6

Änderungen und Unterrichtsausfälle

- (1) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Gebührenschuldnern getragen werden.
- (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von drei und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres. Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei längerer Erkrankung (mehr als drei Wochen), den/die jeweilige(n) Musiklehrer/in zu verständigen.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich 3 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- (4) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Leitung das Jugendmusikwerk verlässt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 7

Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie das Jugendmusikwerk Tussenhausen, so werden für das erste (älteste) Kind der volle Betrag,
für das zweite Kind 25% Ermäßigung und
für das dritte Kind 50% Ermäßigung
berechnet.

- (2) Besucht ein Kind mehrere Fächer im Instrumentalunterricht, so werden für das erste Fach der volle Betrag für jedes weitere Fach 10% Ermäßigung berechnet.
- (3) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht addiert. Es wird jeweils der höhere Ermäßigungssatz gewährt.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig. In der Regel werden die Gebühren monatlich per Lastschrift abgebucht.
- (2) Bei Zahlungsverzug können die Gebühren für das ganze Schuljahr im Voraus abverlangt werden.
- 3) Die Gebühren werden in regelmäßigen Abständen angepasst.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Jugendmusikwerkes Tussenhausen vom 30.05.2017 außer Kraft.

Tussenhausen, den 09.05.2018


Johannes Ruf
Erster Bürgermeister

